Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 852 K 40/24 Aschaffenburg, 31.10.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 20.01.2026	13:30 Uhr	62, Sitzungssaal	Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Kälberau

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Kälberau	2376	Gebäude- und Freifläche	Pestalozzistraße 18	0,0710	2585

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück liegt in der Nähe des Ortszentrums von Kälberau in ruhiger Wohnlage und ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Garage. Das Wohnhaus ist unterkellert, das Dachgeschoss ausgebaut. Baujahr 1955; Wohnfläche ca. 114 qm, Nutzfläche ca. 87,5 qm.

<u>Verkehrswert:</u> 400.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

<u>Bietinteressenten</u> können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter https://www.justiztermin.bayern.de oder telefonisch unter 06021/398-2210.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.</u>

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.